



I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die § 5 der Satzung in der Fassung vom 24. September 2014.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Gründungsversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 24.09.2014 in Remshalden die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab 01.10.2014 in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres, d. h. erstmalig bis zum 31.12.2014.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
6. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
Bankverbindung: Konto-Nr.: (DE31 6025 0010 0015 1091 92);
Kreissparkasse Waiblingen (BIC: SOLADES1WBN)
7. Alle Vereinsbeiträge sind zum 31.03. des Jahres fällig.
8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage A**.
9. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.



1. Beiträge jährlich

natürliche Personen die Mitglieder der Abteilung Volleyball/Badminton der SV Remshalden sind	20,00 €
Alle übrigen natürlichen Personen (Erwachsene)	30,00 €
juristische Personen (des öffentl. oder Privatrechts)	250,00 €
Fördermitglieder (Mitglieder, die den Verein in besonderer Weise unterstützen und fördern)	1.000,00 €

2. Mahngebühren werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

Für Erinnerungen an die Beitragszahlung	1,50 €
1. Mahnung	3,00 €
2. und letzte Mahnung	5,00 €
Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten	